

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Hochbrückenersatzbau Wismar

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Wismarer Hochbrücke verbindet die Wismarer Stadtteile Wismar-Altstadt und Wismar-Ost. Neben der noch im Bau befindlichen Eisenbahnüberführung über die Poeler Straße ist sie außerdem die einzige direkte Verbindung der Stadtteile Wismar-Nord und -Ost mit dem restlichen Stadtgebiet. Aufgrund statischer Defizite besteht das Erfordernis eines Ersatzbaus für die Hochbrücke. Die geschätzte Restnutzungsdauer des alten Bauwerks beläuft sich auf unter zehn Jahre. Die neue Vorzugsvariante (8.1) für den Ersatzneubau führt zwischen den Wohngebäuden (Platter Kamp 8/Platter Kamp 9) und der alten Malzfabrik entlang. Auf Veranlassung der Hansestadt Wismar wurden Auflagen für die Häuser Platter Kamp 10 bis 12 gemacht, obwohl diese im Zuge des Hochbrückenneubaus nach neuer Vorzugsvariante (8.1) abgerissen werden sollen. Der Investor hat auch bereits Ressourcen aufgewendet, um die Gebäude den Auflagen entsprechend teilzusaniieren.

Drei Wohngebäude, die sich im Eigentum des Investors befinden, müssten dem Bau weichen. Der Investor investiert ebenfalls in die umliegenden Flächen und die alte Malzfabrik, die im Rahmen der Quartiersentwicklung für die Schaffung neuen altersgerechten Wohnraums genutzt werden sollen. In der aktuellen Planung wird ein Schallschutz für das neu zu erschließende Quartier ebenfalls nicht berücksichtigt, da es zwar bereits eine Zusage der Stadt gibt, aber noch kein B-Plan der Stadt steht. Eine Nachrüstung des Schallschutzes kann zwar erfolgen, der Investor benötigt jedoch verbindliche Zusagen. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass offenbar keine Absprachen zwischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Wismar stattfinden. So könnte bereits mit verbindlicher Zusage der Stadt für die Quartiersentwicklung der Schallschutz für das Gebiet südlich des Ersatzneubaus bei der Planung berücksichtigt und eingepreist werden.

1. Warum sollen die Gebäude Platter Kamp 8 und 9 im Rahmen der Planung ebenfalls abgerissen werden?
 - a) Wie lässt sich das wirtschaftlich begründen?
 - b) Gibt es eine wirtschaftliche Gegenüberstellung der Kosten für Erhalt und Abriss?
 - c) Welche Planungen gibt es zur Schaffung von Ersatzwohnraum?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Häuser Platter Kamp 10 bis 12 liegen in der geplanten Trasse der neuen Hochbrücke. Für den erforderlichen Abbruch der Häuser wurde eine Hochbau- und Tragwerksplanung erstellt. Im Rahmen dieser Planung bedurfte es auch einer detaillierten Bestandsaufnahme der Gebäude Platter Kamp 8/9. Aus Archivunterlagen und Erfassungen sowie Bewertungen der Bausubstanz vor Ort ging hervor, dass die Häuser 8 bis 12 ein Bauwerk darstellen. Die Gebäudetrennwände zwischen den zwingend für den Ersatzneubau abzureißenden Häusern Platter Kamp Nummer 10 bis 12 und den Häuser Platter Kamp 8/9 sind einschalig als einsteinige Wand ausgeführt.

In der Tragwerksplanung wurde untersucht, ob die Gebäude Platter Kamp Nummer 8/9 für sich allein betrachtet ausreichend standsicher sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Standsicherheit zwar technisch herstellbar wäre, aber ohne erhebliche bauliche Maßnahmen nicht gegeben ist. Die bei Abriss der Gebäude Platter Kamp 10 bis 12 zur Gewährleistung der Standsicherheit der Gebäude Platter Kamp 8/9 erforderlichen baulichen Maßnahmen wurden statisch ermittelt und mit Kosten unterlegt. Anschließend erfolgte die Gegenüberstellung mit den Kosten für den Erwerb und Abriss der Häuser Nr. 8/9. Im Ergebnis wären für Umzüge, Ersatzmiete sowie Umsetzung der technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Gebäude Platter Kamp 8/9 deutlich höhere Kosten zu veranschlagen als beim Erwerb und Abriss.

Aufgrund der deutlichen Kostendifferenz, bei denen zusätzliche Kostenrisiken bei der Gebäudesicherung, die sich erst bei der Baudurchführung zeigen können, noch nicht berücksichtigt wurden, plant die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erwerb und Abriss der Gebäude Platter Kamp 8/9.

Die abschließende Entscheidung hierzu wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen. In diese Abwägungsentscheidung werden neben der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch andere Belange, wie zum Beispiel die Interessen der Eigentümer, einbezogen.

Sollte im Planfeststellungsbeschluss der Erwerb der Häuser Platter Kamp 8/9 durch die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt werden, erhalten die Eigentümer eine Entschädigung auf Basis eines Wertgutachtens. Die Schaffung von Ersatzwohnraum durch die Straßenbauverwaltung ist nicht vorgesehen.

2. Inwieweit ist die Planung der räumlichen Komponente der betroffenen Grundstücke fortgeschritten?
 - a) Welche Absprachen fanden zwischen der Hansestadt Wismar, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Investor statt?
 - b) Welche Vorschläge der Hansestadt Wismar wurden zum Hochbrückenneubau mit eingebracht?
 - c) Warum wird an der Vorzugsvariante festgehalten, ohne dass bekannt ist, ob der Eigentümer das Grundstück zur Verfügung stellt?

Die Vorzugsvariante befindet sich in der Vorentwurfsphase. In dieser werden die räumliche Linienführung, die Ingenieurbauwerke und andere Anlagen detailliert geplant, Betroffenheiten ermittelt und Lösungsansätze für Konflikte herausgestellt. Die Betrachtung umfasst auch Betrachtungen des bautechnologisch erforderlichen Baufeldes. Die abgeschlossene Vorentwurfsplanung wird in der Folge zum Feststellungsentwurf fortgeschrieben und findet dann Eingang in die Planfeststellungsunterlagen.

Zu a)

Das Land als Vorhabenträger für die Straßenbaumaßnahme stand und steht im Gespräch mit der Hansestadt Wismar und dem Investor für die „Wismaria“, soweit deren Angelegenheiten im Planungsverlauf betroffen sind beziehungsweise es im Sinne der Verfahrenssicherheit geboten ist. Die jetzt in Planung befindliche Vorzugsvariante wurde mit der Hansestadt Wismar abgestimmt.

zu b)

Seitens der Hansestadt Wismar wurden im Rahmen der Variantenuntersuchung verschiedene Vorschläge zum Vorhaben und zur Planung der Verkehrsführung sowie der Verkehrsanlagen gemacht. Nach Prüfung der Vorschläge durch den Vorhabenträger wurden nachfolgende Forderungen der Hansestadt Wismar in die weitere Planung integriert:

- Baudurchführung bei weitestgehender Aufrechterhaltung des Verkehrs auf dem Streckenabschnitt zwischen den Knotenpunkten Dr.-Leber-Straße/Kanalstraße und Rostocker Straße/Philosophenweg,
- Anlage von beidseitigen getrennten Geh- und Radwegen zwischen den Knotenpunkten Dr.-Leber-Straße/Kanalstraße und Rostocker Straße/Philosophenweg und
- Geh- und Radwegunterführung am Ostufer des Mühlenteichs.

Zu c)

Die Vorzugsvariante ist in einem Variantenvergleich ermittelt worden, in dem die verkehrlichen, wirtschaftlichen und umweltfachlichen Aspekte der Varianten gegeneinander abgewogen wurden. Die Betroffenheit von Grundstücken wurde dabei mitbetrachtet. Unter anderem wurde bei der Planung berücksichtigt, dass eine Entwicklung der Flächen der „Wismaria“ perspektivisch möglich bleibt. Im Planfeststellungsverfahren wird die vom Vorhabenträger vorgelegte Abwägung der Vorzugsvariante überprüft.

3. Die Planfeststellung hat bereits eine Verzögerung von einem Jahr.
Wie weit ist die Planung vom Land und der Hansestadt Wismar zeitlich fortgeschritten?
 - a) Falls der Investor plant, beide für den Ersatzneubau benötigte Gebäude zur Schaffung von Wohnraum zu nutzen:
Welche Auswirkung hat das auf das weitere Verfahren sowohl für die Planung des Landes als Baulasträger für den Hochbrückenersatzbau als auch für die Hansestadt Wismar?
 - b) Was passiert, wenn einzelne Eigentümer ihre Grundstücke nicht im Zuge des Hochbrückenneubaus verkaufen?
 - c) Inwieweit wirkt sich eine mögliche Nichtbereitstellung der benötigten Grundstücke, in Bezugnahme auf die restliche Nutzungsdauer der jetzigen Hochbrücke, auf die zeitliche Planung der Quartiersentwicklung aus?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die laufenden Planungen der Landesregierung zielen darauf ab, die Unterlagen auf Planfeststellung für den Ersatzneubau der Hochbrücke im Jahr 2023 bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Im Rahmen der Planfeststellung werden die Interessen aller Betroffenen geprüft, abgewogen und darüber durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss können die Betroffenen Klage einreichen. Mit dem vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss ist unter anderem auch die Nutzung der für den Bau der neuen Brücke erforderlichen Grundstücke dem Grunde nachgegeben. Sollten die Eigentümer diese dann nicht im Rahmen von abzuschließenden Bauerlaubnisverträgen zur Verfügung stellen, müsste das Land Enteignungsverfahren zur Besitzerlangung durchführen. Dieses würde den Baubeginn gegebenenfalls verzögern. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass auch beim Erfordernis von Enteignungsverfahren die Umsetzung des Hochbrückenersatzneubaus innerhalb der Restnutzungsdauer der vorhandenen Hochbrücke erfolgen kann.

Zu den Auswirkungen einer möglichen Nichtbereitstellung von Grundstücken auf die Planungen der Stadt zur Entwicklung des „Wismaria“-Quartiers liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.